Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5831**

14. Wahlperiode 05. 04. 2001

Antrag

der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Monika Balt, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Ursula Lötzer, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Angela Marquardt, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Rechtsanspruch auf Sozialtarif für Sprachtelefondienst

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anfang der 70er Jahre wurden von der damaligen Deutschen Bundespost für Einkommensarme tarifliche Vergünstigungen für das Telefonieren eingeführt. Die Motivation dafür ist der heutigen Regierung nicht bekannt und lässt sich laut Regierungsauskunft auch nicht mehr erforschen. Auch über die Höhe der Sozialtarife bis 1993 kann die Regierung aufgrund fehlender Aufzeichnungen keine Aussage treffen.

Nach ihrer Privatisierung hat die Deutsche Telekom AG den Sozialtarif auf freiwilliger Basis übernommen. Sie bietet ihn Kunden an, die entweder von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder BAföG erhalten oder blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent sind. BAföG-Empfängern und von der Rundfunkgebührenpflicht Befreiten wurde in der Vergangenheit ein Betrag von 13,57 DM, dem übrigen Personenkreis ein Betrag von 17,05 DM von der Grundgebühr erlassen.

Im Dezember 1999 hat die Deutsche Telekom AG ihre Sozialtarif-Regelungen unter der Maßgabe der Vereinfachung verändert und damit für einen Großteil der ca. zwei Millionen Nutznießer erheblich verschlechtert. Seit diesem Zeitpunkt wird die soziale Vergünstigung nicht mehr von der Grundgebühr abgezogen, sondern in gleicher Höhe als Gesprächsguthaben für Standardverbindungen im Netz der Deutschen Telekom AG gewährt.

Bedingung für die Gewährung des Sozialtarifs ist ein Vollanschluss bei der Deutschen Telekom AG. Kunden der Deutschen Telekom AG, die zusätzlich einen Preselection-Vertrag bei einem anderen Anbieter abgeschlossen haben, fallen aus dem Sozialtarif heraus. Nicht gewährt wird der Sozialtarif ebenfalls für Gespräche über Call-by-Call-Anbieter, für die Anwahl von Service-Rufnummern (0180- und 0190-Verbindungen) sowie Gespräche vom Festnetz der Deutschen Telekom AG ins Mobilfunknetz. Auch Kunden, die ihren Telefonanschluss lediglich für ihre eigene Erreichbarkeit nutzen, fallen komplett aus dem Sozialtarif heraus.

Die auf diese Weise erfolgte Verschlechterung der Bedingungen für die Gewährung des Sozialtarif stellt eine gravierende Benachteiligung der sozial Schwächsten der Gesellschaft dar und ist insofern korrekturbedürftig.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Kreis der vor der Privatisierung vom Sozialtarif Begünstigten einen Rechtsanspruch auf diesen Sozialtarif erhält und der geldwerte Umfang des Sozialtarifs durch marktbeherrschende oder andere zur Leistung verpflichtete Telekommunikationsunternehmen nicht eingeschränkt werden kann.

Berlin, den 5. April 2001

Gerhard Jüttemann
Monika Balt
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Rolf Kutzmutz
Ursula Lötzer
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Angela Marquardt
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333